

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept

Volksschulen, SJ 2021/22

Stand: 20. Dezember 2021, tritt per 3. Januar 2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Bundes- und Kantonsvorgaben	2
1.2.	Grundsätze	2
1.3.	Zielsetzungen	2
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	2
2.1.	Kanton	2
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktpersonen	3
2.5.	Covid-19-Monitoring	3
2.6.	Beschaffung von Schutzmaterial	4
3.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	4
3.1.	Schutz am Arbeitsplatz	4
3.2.	Besonders gefährdete Personen	4
3.3.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	5
4.	Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	5
4.1.	Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen	5
4.1.1.	<i>Kinder des Kindergartens</i>	5
4.1.2.	Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse	5
4.2.	Erwachsene	6
4.3.	Breites Testen Baselland	6
4.3.1.	<i>Vorgehen bei einem positiven Pool</i>	7
5.	Unterrichtsorganisation	7
5.1.	Schwimm- und Sportunterricht	7
5.1.1.	<i>Schwimmunterricht</i>	7
5.1.2.	<i>Sportunterricht</i>	7
5.2.	Musikunterricht	7
5.3.	Exkursionen, Schulreisen und Lager	8
5.4.	Schulanlässe	8
5.5.	Musikschulen	8
5.6.	Sonderschulen	9
6.	Umgang mit Covid-19	9
6.1.	Covid-19-Symptome	9
6.2.	Covid-19-Test	9
6.3.	Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen	9
6.4.	Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen	10
7.	Weitere Informationen	10

1. Ausgangslage

1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 20.12.2021) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 20.12.2021).

Die [Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2](#) (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022) regelt die weitergehenden Massnahmen in den Schulen des Kantons Basel-Landschaft.

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

1.2. Grundsätze

Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

In der ersten Woche nach den Weihnachtsferien nehmen alle Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen der öffentlichen Schulen (Volksschule) am Breiten Testen Baselland teil (Spucktest). Der Präsenzunterricht startet gestaffelt nach Vorliegen des Testresultats. Bis dahin findet Fernunterricht statt.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die nachweislich innerhalb der letzten 3 Monaten genesen sind. Für genesene Schülerinnen und Schüler findet bis zum Vorliegen der Testresultate ebenfalls Fernunterricht statt.

Schülerinnen und Schüler, welche am Test der ersten Woche nach den Weihnachtsferien nicht teilnehmen, begeben sich ab dem ersten Schultag (3. Januar 2022) für 10 Tage in Quarantäne. Basis bildet § 4b Abs. 4 der Covid-19 Vo BL 2 des Regierungsrats. Die Quarantäne kann nach Vorliegen eines negativen Tests aufgehoben werden.

An den Musikschulen findet in der ersten Woche generell Fernunterricht statt. Der Präsenzunterricht startet ab dem 10. Januar 2022.

1.3. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden sowie der Mitarbeitenden.

Ziel aller Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen. Weitere Massnahmen können durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen temporär zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das Amt für Volksschulen übt die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und können Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das Amt für Volksschulen mit der zuständigen Schulleitung Kontakt auf.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden.

2.4. Kontaktpersonen

Gemäss Art. 10 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Bernard Povel
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Covid-19-Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden von allen Schulen den jeweils aktuellen Stand der Infektions- und Quarantänezahlen.

Meldepflicht bei Veränderungen:

Bei Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand sind die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen (avssekretariat@bl.ch) zu melden (analog untenstehender Angaben).

Wöchentliche Meldepflicht:

Alle Schulen sind verpflichtet, *mindestens einmal pro Woche bis spätestens Donnerstag, 16.00 Uhr*, dem Amt für Volksschulen (avssekretariat@bl.ch) die aktuellen Zahlen zu melden. Dies unabhängig davon, ob es zu einer Veränderung gekommen ist oder nicht. Die Meldung beinhaltet folgende Angaben:

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert seit März 2020, aktueller Stand)	X
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert seit März 2020, neuer Stand):	X
Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X

Die Meldepflicht gilt auch für Fälle im Rahmen des Breiten Testens.

Die Zahlen werden gesamtkantonal öffentlich [hier](#) publiziert.

2.6. Beschaffung von Schutzmaterial

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert.

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

Es gelten die [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#). Für jüngere Kinder werden [Kindermasken empfohlen](#).

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts müssen vor Ort eingehalten werden. Zum Schutz der Lehrpersonen findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung.

Für Tätigkeiten, welche von zuhause aus erledigt werden können, gilt eine Homeoffice-Pflicht. Sitzungen und Konvente sind online durchzuführen. Ausnahmen sind möglich, sofern betrieblich notwendig.

3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Neben den geltenden Massnahmen wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

3.3. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung einer Ärztin, eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Mitarbeitende sind verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Aufgaben zu übernehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessende Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekten Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu [lüften](#), Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in den Unterrichtszimmern Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung.
- Hygienemasken sind vor Ort für spezifische Situationen verfügbar.

4.1. Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen

4.1.1. Kinder des Kindergartens

Kinder des Kindergartens halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Sie können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

4.1.2. Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse

Innenräume:

In den Innenräumen der Schule (inkl. Unterrichtszimmer, Gänge etc.) gilt eine generelle Masken-tragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler **ab der 1. Primarschulklasse**.

Findet der Unterricht durchmischt mit Schülerinnen und Schülern des Kindergartens statt, gilt die Maskenpflicht nur für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse.

Ausnahmen gelten:

- während der Konsumation von Speisen und/oder Getränken bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- für Schülerinnen und Schüler die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Für Schülerinnen und Schüler, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz, ausgestellt für 3 Monate, Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung

im Kanton BL) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, sind weitere Schutzmassnahmen vor Ort zu ergreifen (bspw. grössere Abstände, fester Platz, Trennscheibe).

Aussenräume:

Schülerinnen und Schüler halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

4.2. Erwachsene

Innenräume:

Es gilt eine Maskentragpflicht in allen Innenräumen der Schulhäuser, also auch den Unterrichts-, Besprechungs- und Sitzungszimmern sowie weiteren Räumlichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch mit Maskentragpflicht zwischen den Erwachsenen einzuhalten.

Ausnahmen gelten:

- während der Konsumation von Speisen und/oder Getränken bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- für Personen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder die alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.
- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Für Mitarbeitende, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz, ausgestellt für 3 Monate, Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton BL) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, sind weitere Schutzmassnahmen vor Ort zu ergreifen (bspw. Gesichtsvisiere oder Trennwände und grössere Abstände und zusätzliches Lüften). Das ärztliche Attest ist dem Kantonsärztlichen Dienst (EM-Covid19@bl.ch) zur Prüfung vorzulegen.

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. von Erwachsenen gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einzuhalten.

4.3. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

Die Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Musikschulen, welche direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, sind verpflichtet, sich einmal wöchentlich im Rahmen des Breiten Testens Baselland testen zu lassen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende, die in den letzten 3 Monaten nachweislich positiv auf Covid-19 getestet worden sind.

Schülerinnen und Schüler, welche an den wöchentlichen Tests nicht teilnehmen, begeben sich sofort in Quarantäne, wenn innerhalb der Klasse eine Covid-19 Infektion festgestellt wird.

4.3.1. Vorgehen bei einem positiven Pool

Fällt ein Pool positiv aus, begeben sich die betroffenen Personen spätestens am darauffolgenden Tag in eine Depooling-Station. Neben der Abklärungs- und Teststation in Muttenz und den Aussonststationen in Laufen und Sissach, wird die [Liste der möglichen Teststationen](#) laufend ergänzt. Für diese gelten spezifische [Öffnungszeiten](#).

Für das Depooling ist zwingend vorgängig ein Online-Termin zu buchen unter: [Depooling-Stellen](#)

Betroffene Personen wählen über das Online-Formular die entsprechende Schule und Klasse aus und melden sich für einen Termin in der Teststation an. Weitere Begleitpersonen, welche mitgetestet werden sollen (Geschwister / Familienangehörige) können ebenfalls angemeldet werden. Für jede Person ist eine separate Registrierung durchzuführen.

Kontakt für Fragen: breitestesten@bl.ch

5. Unterrichtsorganisation

Gemäss Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird das Schuljahr 21/22 regulär bestritten, auch wenn im Verlaufe des Schuljahres weitere Schutzmassnahmen ergriffen würden. Die Verantwortung über die Massnahmen im Schulbereich liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

Das Schutzkonzept soll möglichst grosse Planungssicherheit bieten, Änderungen sind jedoch in Abhängigkeit des Pandemieverlaufs jederzeit und kurzfristig möglich.

5.1. Schwimm- und Sportunterricht

5.1.1. Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht findet statt und es gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht. Es ist auf genügend Abstand zu achten. Es gelten weiter die Bestimmungen des Schutzkonzepts des Betreibers.

Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt. In den Duschen gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht. Es ist auf genügend Abstand zu achten.

5.1.2. Sportunterricht

Der Sportunterricht findet statt. **Ab der 1. Primarschulklasse** gilt eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Es gilt dabei das Intensitätsniveau zu reduzieren und es ist auf Sportarten mit Körperkontakt zu verzichten. **Wenn immer möglich sind Aktivitäten im Freien einzuplanen.**

Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt. In den Duschen gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht. Es ist auf genügend Abstand zu achten.

5.2. Musikunterricht

Singen im Klassenverband ist möglich. Für die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler ab der **1. Primarschulklasse** besteht eine Maskentragpflicht. Beim Singen ist auf grössere Abstände und gute Lüftung zu achten.

Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

5.3. Exkursionen, Schulreisen und Lager

Schulreisen mit Übernachtung sowie Lager sind vorerst bis Ende Februar 2022 nicht möglich.

Exkursionen sind in der Schweiz möglich. Bei Exkursionen gelten die Regeln der jeweiligen Veranstalter bzw. genutzten/besuchten Betriebe. Diese können entsprechend den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage das Vorlegen eines Zertifikats ab 16 Jahren verlangen. Wird zusätzlich zu 2G (geimpft oder genesen) noch ein Test verlangt (2G+), werden die Testkosten für ein Antigen-Schnelltest zur Erlangung des Zertifikats durch den Bund getragen.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die kein Covid-Zertifikat vorweisen können, besteht Unterrichtspflicht. Für sie wird in der Schule ein Alternativprogramm angeboten.

Verfügt eine Lehrperson über kein Covid-Zertifikat, organisiert die Schulleitung bei curricular zwingenden Veranstaltungen einen Ersatz. Andernfalls wird der Anlass abgesagt oder anders organisiert. Die Schulleitung kann den betreffenden Lehrpersonen eine andere Arbeit zuweisen.

5.4. Schulanlässe

Öffentliche und interne Schulanlässe mit Publikum sind bis Ende Januar 2022 verboten.

Interne Schulanlässe mit Schulbeteiligten (Elternabende, Standortgespräche, Informationsveranstaltungen etc.) sind vor Ort möglich. Für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse gilt eine Maskentragpflicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen muss auch mit Maske konsequent eingehalten werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

5.5. Musikschulen

Für die Musikschulen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen im Kulturbereich des Bundes gemäss Covid-19 Verordnung besondere Lage. Aufgrund der Freiwilligkeit gelten hierbei andere Regelungen als für die obligatorischen Schulen:

Für sämtliche Veranstaltungen der Musikschulen in Innenräumen muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat ab 16 Jahren beschränkt werden (2G-Regel). Zusätzlich gilt bei allen diesen Veranstaltungen im Innenbereich eine Maskenpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse und eine Sitzpflicht bei Konsumation. Die Maskenpflicht gilt auch für auftretende Personen. Beim Spielen von Blasinstrumenten gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht, wobei auf grössere Abstände zu achten ist. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Bei Aktivitäten, wo Maskentragen nicht möglich ist (z.B. Blasmusikproben), sind nur geimpfte und genesene Personen über 16 Jahren zugelassen, die zusätzlich ein gültiges negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können (2G plus-Regel). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Bei Veranstaltungen im Freien bis 300 Personen kann auf die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat verzichtet werden (ausgenommen Tanzveranstaltungen). Es ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen

Für Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen gilt weiterhin die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete).

Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeitende, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses an einer Veranstaltung mitwirken, sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

Für die Durchführung einer Veranstaltung ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches Massnahmen zu Hygiene, Lüftung, Umsetzung der Maskenpflicht und Erhebung der Kontaktdaten beinhalten muss.

Für alle übrigen Aktivitäten an Musikschulen – insbesondere für den **Einzelunterricht** – gelten die Vorgaben gemäss diesem Konzept.

Weitere Informationen: [Verband Musikschulen Schweiz](#)

5.6. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen. Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

6. Umgang mit Covid-19

6.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome in der Schule neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Schule, wenn möglich, eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

6.2. Covid-19-Test

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Informationen zu Testmöglichkeiten unter [Abklärungs- und Teststation BL](#) und [UKBB](#) (für Kinder).

6.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Die Schulleitung meldet eine bestätigte Covid-19-Erkrankung (Schülerin, Schüler, Lernende, Mitarbeitende) bei 3 oder mehr positiven Fällen innerhalb einer Klasse umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst mittels Excel-Sammelvorlage per Mail (EM-Covid19@bl.ch).

Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet abschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Diensts sind zu befolgen.

6.4. Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden (zum Beispiel Umgebungsabklärung, Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehende Maskentragpflicht). Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

[Bundesamt für Gesundheit](#) / [Covid-19 Schulen Basel-Landschaft](#) / [Breites Testen Baselland](#)